

Anlage 2

1. Nachtragssatzung vom * zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7 – 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 3 - 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert am 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am xx.xx.2009 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.12.2008 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 4a) und b) „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhalten folgende Fassung:

- | | |
|---|---------|
| „a) bei denen die Stadt Wermelskirchen auf den Fahrbahnen den Kehrdienst und die Winterwartung durchführt | 1,95 € |
| b) bei denen die Reinigung der Fahrbahnen (Kehrdienst) den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen ist, die Winterwartung jedoch von der Stadt Wermelskirchen durchgeführt wird | 0,90 €“ |

§ 2

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Satzung (zugleich Bestandteil der Satzung gem. § 2 Abs. 1) wird, wie aus der Anlage zu dieser Nachtragssatzung ersichtlich, geändert.

§ 3

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Anlage zur 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.12.2008

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt geändert:

A Straßen, bei denen die Stadt Wermelskirchen auf den Fahrbahnen den Kehrdienst und die Winterwartung durchführt

| | |
|--------------------------------|--|
| Ortsteil Wermelskirchen | <u>neu aufzunehmen ist</u> Lange Heide Im Rosenacker Wirtsmühler Straße Königstraße, außer Haus Nr. 10 a-h |
| | <u>zu streichen ist:</u> Wirtsmühler Straße außer Verbindungsweg zwischen Haus-Nr. 22 und 24 Königstraße |

B Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) den Eigentümern der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen ist, die Winterwartung jedoch von der Stadt Wermelskirchen durchgeführt wird

| | |
|--------------------------------|---|
| Ortsteil Wermelskirchen | <u>zu streichen ist</u> Lange Heide Im Rosenacker Wirtsmühler Straße (Verbindungsweg zwischen Haus-Nr. 22 und 24 Kolhausen (außer Stichstraße zwischen Haus Nr. 28 und 40 b |
| | <u>hinzuzufügen ist</u> Kolhausen (außer Stichstraße zwischen Haus Nr. 34b – 36d) |

| | |
|-----------------------|--|
| Ortsteil Dhünn | <u>hinzufügen ist:</u> Neuenweg, Abzweig zwischen Nr. 58 und 60 |
|-----------------------|--|

C Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterwartung allgemein auf die Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke übertragen wird, da diese Straßen überwiegend der Erschließung dienen und die Reinigung durch die Stadt einen unverhältnismäßig hohen technischen bzw. finanziellen Aufwand erfordern würde

| | |
|--------------------------------|--|
| Ortsteil Wermelskirchen | <u>hinzufügen ist:</u> Königstraße Nr. 10 a-h Stichstraße neben dem Schwanenplatz Kolhausen Nr. 34b – 36d |
|--------------------------------|--|